

Auszug aus der Kurbeitragssatzung des Marktes Bad Endorf ab 01.01.2006

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zur Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurbezirk I umfaßt das Gebiet der Gemeindeteile Bad Endorf, Hofham, Eisenbartling, Ströbing, Kurf und Rachental. Kurbezirk II umfaßt Teilbereiche der Marktgemeinde Bad Endorf: Anger, Antwort, Anzing, Bergham, Dorfbach, Engling, Gries, Hemberg, Holzberg, Holzen, Jolling, Kreuzbichl, Landing, Letten, Mauerkirchen, Moos, Patersdorf, Rain, See, Stauden, Stetten, Stock, Stockham, Teisenham, Thalkirchen, Bach, Batterberg, Daumberg, Gaben, Hartmannsberg, Hemhof, Lemberg, Pelham, Rankham, Schlicht, Stephanskirchen und Thal.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages. Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag berechnet
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag (An- und Abreise sind ein Tag)

für die Zeit vom 01.01. – 31.12.

	im Kurbezirk I	im Kurbezirk II
für Einzelpersonen	1,50 €	1,30 €
bei Familien		
für die erste Person	1,50 €	1,30 €
für die zweite Person	1,50 €	1,30 €
für die dritte Person	0,75 €	0,65 €

Bei Familien wird für die vierte Person und jede weitere Person kein Kurbeitrag berechnet.

- (3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei; vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen sie die Sätze der dritten Person einer Familie.
- (4) Schwerbeschädigte oder Behinderte mit 100 % Erwerbsminderung sind bei Vorlage des Beschädigtenausweises von der Kurtaxe befreit, ebenso eine nachgewiesene Begleitperson, sofern die Kosten des Kurbeitrages nicht vom Kostenträger übernommen werden.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht in der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichem Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden sind.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, daß der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer der Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zu Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht in der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in eine Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, daß Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, daß er einen geschuldeten Beitrag hinterzieht (§ 392 Abs. 1 bis 4, §§ 393 u. 394 AO), leichtfertig verkürzt (§ 404 AO) oder gefährdet (§§ 405 bis 407 AO), wird nach Art. 21 Abs. 1 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.
- (2) Wer einer in dieser Satzung festgelegten Melde-, Auskunfts-, Kennzeichnung- oder Vorlagepflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, kann nach Art. 21 Abs. 2 KAG mit Geldbuße belegt werden.